

**EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD**



Gemeinde Sumiswald  
*Fortschritt hat Tradition.*

**BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR RÄUME  
UND SPORTANLAGEN DER  
EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD  
2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen.....	<b>3</b>
Art. 1 .....	3
Gegenstand .....	3
Art. 2 .....	3
Zuständigkeiten.....	3
Art. 3 .....	3
Grundsätze für die Bewilligungserteilung.....	3
2. Benützung.....	<b>3</b>
Art. 4 .....	3
Benützergruppen.....	3
Art. 5 .....	4
Gebühren .....	4
Art. 6 .....	4
Benützungsbewilligung.....	4
Art. 7 .....	4
Benützungen an Feiertagen .....	4
Art. 8 .....	4
Sperrfristen .....	4
Art. 9 .....	4
Gebühr bei nicht rechtzeitiger Absage.....	4
3. Ausnahmen.....	<b>4</b>
Art. 10 .....	4
Unstimmigkeiten.....	4
4. Inkrafttreten.....	<b>5</b>
Art. 11 .....	5
Inkraftsetzung.....	5

**Anhang I**

**Anhang II**

**Anhang III**

**Anhang IV**

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Sumiswald erlässt, gestützt auf Artikel 16 des Gebührenreglements vom 19. Juni 2017, die folgende

# BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR RÄUME UND SPORTANLAGEN

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- Gegenstand
- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt im Rahmen des Gebührenreglements und des Anhangs zum Gebührenreglement die
- a Inanspruchnahme gemeindeeigener Liegenschaften und
  - b Benützungstarife.
- <sup>2</sup> Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil dieser Verordnung.

### Art. 2

- Zuständigkeiten
- Das zuständige Ressort ist für die Organisation und Überwachung der Sportanlagen-Benützung sowie für die Beurteilung und Bewilligung von Benützungsgesuchen bei sämtlichen Schulliegenschaften verantwortlich.

### Art. 3

- Grundsätze für die Bewilligungserteilung
- <sup>1</sup> Sämtliche Lokalitäten der Einwohnergemeinde Sumiswald dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die gegebene Nutzung dieser Räume und Anlagen nicht beeinträchtigt wird, können sie durch Vereine, Firmen und Privatpersonen mit Bewilligung benützt werden.
- <sup>2</sup> Bei der Erteilung von Bewilligungen ist zu beachten, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- <sup>3</sup> Offizielle Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde und der Schulen haben Vorrang. Ansonsten werden die Gesuche nach Eingangsdatum beurteilt.
- <sup>4</sup> Aussenanlagen, Parkplätze und Spielplätze mit Ausnahme der Kindergarten-Spielplätze sind öffentlich und können benützt werden, wenn sie nicht anderweitig belegt sind.
- <sup>5</sup> Benützungsgesuche sind über den Online-Schalter der Homepage der Einwohnergemeinde Sumiswald spätestens 2 Wochen vor dem Benützungstermin einzureichen.

## 2. Benützung

### Art. 4

- Benützergruppen
- <sup>1</sup> Für die Berechnung der Gebühren wird nach folgenden zwei Benützergruppen unterschieden:
- A. Vereine und Firmen mit Sitz in der Gemeinde Sumiswald  
Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Sumiswald
  - B. Vereine und Firmen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Sumiswald  
Privatpersonen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Sumiswald

<sup>2</sup> Die Benützung der Schulliegenschaften im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Sumiswald ist kostenlos.

<sup>3</sup> Die Benützung der Schulliegenschaften für Kurse der Volkshochschule und Erwachsenenbildung sowie für Spendenaktionen wie beispielsweise Blutspenden ist kostenlos.

#### **Art. 5**

Gebühren

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren werden nach Anhang I verrechnet.

<sup>2</sup> Die Anlagen werden durch den Hauswart übergeben bzw. übernommen. Die Räume sind besenrein abzugeben. Ausserordentliche Aufwendungen des Hausworts werden mittels Aufwandgebühr nach Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Sumiswald in Rechnung gestellt.

#### **Art. 6**

Benützungsbewilligung

<sup>1</sup> Benützungsbewilligungen sind mit einem Vertrag (Anhang III) zu bewilligen. Bei Dauerbenützungsbewilligungen werden Verträge abgeschlossen. Liegen seitens des Benützers oder der Gemeinde bis Ende Mai keine Änderungsbegehren vor, verlängern sich die Verträge jeweils um ein weiteres Jahr. Aus bisheriger Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

<sup>2</sup> Die Weisung über die Benützung der Räume und Sportanlagen (Anhang II) ist Bestandteil des Vertrages.

#### **Art. 7**

Benützungsbewilligung an Feiertagen

An Feiertagen dürfen die Räume und Anlagen grundsätzlich nicht belegt werden. Für besondere Anlässe kann das zuständige Ressort auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 8**

Sperrfristen

<sup>1</sup> Während den Hauptreinigungen bleiben mit Ausnahme der Aussenanlagen die Schulhäuser und Turnhallen geschlossen. Aussenanlagen können in dieser Zeit zu den üblichen Belegungszeiten benützt werden. Es stehen jedoch keine Garderoben und Duschanlagen zur Verfügung. Die Benützung einer WC-Anlage ist gewährleistet. Die Hauswarte legen die Schliessungszeiten für die Hauptreinigungsarbeiten fest.

<sup>2</sup> Die Aussenanlagen bleiben von Oktober bis April geschlossen.

#### **Art. 9**

Gebühr bei nicht rechtzeitiger Absage

Erfolgt bis 5 Tage vor dem Anlass keine Absage, wird die Gebühr auch bei Nichtbenützung berechnet. Es wird nur in Ausnahmefällen wie beispielsweise in Todesfällen darauf verzichtet.

### **3. Ausnahmen**

#### **Art. 10**

Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten oder über Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet in der Regel das zuständige Ressort endgültig.

#### 4. Inkrafttreten

##### Art. 11

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Sumiswald hat diese Verordnung mitsamt den Anhängen I bis IV am 5. März 2018 genehmigt und auf 1. April 2018 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

##### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:                      Der Sekretär:

Fritz Kohler

Martin Affolter

Auflage

Der unterzeichnende Leiter Verwaltung hat diese Verordnung vom 15. März 2018 bis 16. April 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 11 bekannt.

Sumiswald, 09. März 2018

Der Leiter Verwaltung:

Martin Affolter